

Gesamtkonzept für den Tierschutzverein München e.V.

Antrag Nr. 14-20/ A 02033 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Beatrix Zurek,
Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Frau StRin Sabine Pfeiler vom 21.04.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08138

Anlagen

Anlage 1 Antrag Nr. 14-20/ A 02033

Anlage 2 Gesamtkonzept des Tierschutzverein München e.V. vom 18.01.2017

Anlage 3 Übersicht Pauschalen des Vertrages zum Stand 2013

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 04.04.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass	2
2. Bauliche Situation Tierheim	3
2.1 Handlungsbedarf	3
2.2 Planungsstand	4
3. Aufgaben der Landeshauptstadt München	5
3.1 Pflichtaufgaben	5
3.2 Freiwillige Aufgaben	5
3.3 Vertrag der Landeshauptstadt München mit dem Tierheim	6
4. Leistungen durch die Landeshauptstadt München	6
4.1 Bisherige vertragliche Leistungen	6
4.2 Bisherige Investitionsförderungen	6
4.3 Neue Bauvorhaben	7
4.4 Öffentliches Interesse der Landeshauptstadt München	7
4.5 Einbindung der Fachbehörden der Landeshauptstadt München	8
5. Ausblick Vertrag	9
6. Entscheidungsvorschlag	10
II. Antrag des Referenten	11
III. Beschluss	12

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die CSU- und die SPD-Stadtratsfraktion haben am 21.04.2016 einen Antrag eingereicht, der zum einen die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für den Tierschutzverein München e.V (TSV) vorsieht (siehe **Anlage 1**). Dieses hat die erforderlichen größeren Nachbesserungen und Umbauten im Münchner Tierheim aufzuzeigen. Zum anderen soll das Kreisverwaltungsreferat (KVR) dem Stadtrat eine Empfehlung vorlegen, in welchem Umfang eine freiwillige finanzielle Unterstützung der Erneuerungsmaßnahmen durch die Landeshauptstadt München (LHM) erfolgen könnte. Außerdem soll das KVR prüfen, inwieweit der Verwaltungsaufwand, der für die Abrechnung der Leistungen zwischen dem Münchner Tierheim und der LHM entsteht, sowie der Aufwand der Dokumentation seitens des Tierheims verringert werden kann.

Für die Erledigung des Stadtratsantrages wurden dem KVR zweimalige Fristverlängerungen, letztmalig bis zum 31.03.2017, gewährt mit dem Hinweis, dass eine weitere Verzögerung wegen des dringenden Handlungsbedarfs nicht mehr hingenommen werden könne.

Handlungsbedarf besteht insoweit, dass auf Grund tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Belange der TSV, als Träger des Tierheims München, große bauliche Veränderungen vornehmen muss, um die geltenden Standards zu erfüllen. Die bauliche Situation im Münchner Tierheim sowie die aktuelle Planungssituation werden im Folgenden unter **Ziffer 2** dargestellt.

Das KVR erfüllt im Zusammenhang mit Tieren die Aufgaben des Tierschutzes, des Tierseuchen- und Sicherheitsrechts. Der TSV ist Vertragspartner der LHM und erbringt diesbezüglich Pflicht- und freiwillige Leistungen für die LHM gegen finanziellen Ausgleich. Diese einschlägigen Aufgaben der LHM sind in **Ziffer 3** dargestellt.

Nähere Einzelheiten zu den Leistungen der LHM an den TSV für unter anderem die Übernahme ihrer Aufgaben wie auch zu den in der Gesamtschau vom TSV dargestellten neuen Bauvorhaben enthält **Ziffer 4**. Dort wird auch dargelegt, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Empfehlung zum Umfang einer freiwilligen finanziellen Unterstützung für die Erneuerungsmaßnahmen abgegeben werden kann. Eine abschließende fachliche Bewertung der Bau- und Investitionsplanung für das Tierheim liegt aktuell noch nicht vor. Das KVR arbeitet mit Hochdruck daran, die ausstehenden fachlichen Beurteilungen einzuholen und die offenen Fragen mit dem TSV, die ebenfalls in **Ziffer 4** dargestellt werden, zu klären. Hierdurch ist eine erneute Befassung des Stadtrats nötig.

Unter **Ziffer 5** erfolgt ein Ausblick zu der Vertragsanpassung, der die Vergütung der vom

Tierheim für die LHM erbrachten Pflicht- und freiwilligen Leistungen regelt. Auch hier ist es leider aktuell noch nicht möglich, den Stadtrat über die nötigen Vertragsänderungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei Leistungsabrechnung und Dokumentation zu informieren.

Ziffer 6 enthält den konkreten Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen.

2. Bauliche Situation Tierheim

Der TSV hat die Versorgung der von ihm betreuten Tiere seit dem 01.01.2010 in die Tierheim gGmbH ausgegliedert. Am 13.08.2012 wurde die in Gründung befindliche Tiermedizinische GmbH im Handelsregister B eingetragen, welche seit dem 01.01.2013 den Betrieb aufgenommen hat. Deren Zweck ist die gewerbliche Behandlung und Versorgung von Tieren, insbesondere derer des TSV.

2.1 Handlungsbedarf

Nach eigenen Aussagen betreut die Tierheim München gGmbH täglich bis zu 900 Tiere. Für deren Betreuung benötigt die Tierheim München gGmbH, deren Träger und alleiniger Gesellschafter der TSV ist, eine Betriebserlaubnis nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG). Diese liegt vor, ist jedoch anzupassen.

Die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprechen im Hinblick auf den baulichen Zustand in weiten Teilen nicht mehr den heutigen sehr hohen Tierschutz- und Tierseuchen-Standards. Entsprechend läuft derzeit beim KVR das Erlaubnisverfahren nach § 11 TierSchG für das Tierheim München. Im Rahmen dessen fanden regelmäßige Treffen zwischen dem TSV und dem KVR zum fachlichen Austausch statt. Bereits 2014 hat das Städtische Veterinäramt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bei Kontrollen im Tierheim Mängel festgestellt. Als Brennpunkte wurden die Tollwutquarantäne für Hunde sowie die Hundehaltung (insbesondere Strukturierung, baulicher Zustand, Hygienekonzept, teilweise Einzel- statt der geforderten Gruppenhaltung) benannt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Anlass zu Beanstandungen gaben auch die Kleintiere, Ziervogel- und Wildtierhaltung; Haltungseinrichtungen mit zu geringen Abmessungen standen hierbei im Vordergrund.

Hervorzuheben ist insbesondere die Neugestaltung der Quarantänestation für Hunde. Bedeutung hat diese Station vor allem für die Fälle, in denen die Behörde z. B. wegen mangelhaften Impfschutzes bei Tieren für diese eine Quarantäne anordnet.

Vorbeugende Maßnahmen im Bereich Tierseuchen dienen zunächst primär der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit, indem der Verbreitung von Infektionskrankheiten vorgebeugt wird. Im Fall der Tollwut als einer sehr gefährlichen Krankheit, die vom Tier auf den Menschen übertragbar ist, dienen sie in gleicher Weise auch dem Gesundheitsschutz

der Menschen.

Die konsequente Anwendung der tierseuchenrechtlichen Regelungen ist zwingend erforderlich. Nur so konnten in der Vergangenheit viele gefährliche Tierseuchen, wie beispielsweise Tollwut, erfolgreich bekämpft bzw. vermieden werden.

Der legale und illegale Handel mit Tieren innerhalb der EU bzw. mit Drittstaaten steigt stetig an. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Tierseuchenerreger verbreitet werden.

Derzeit ergibt sich folgender baulicher Zustand:

- Ein neues, modernes Katzenhaus wurde 2014 - 2015 errichtet.
- Die Hunde sind bis zum Neubau bzw. einer Sanierung weiterhin in den baulich mangelhaften Halteeinrichtungen (Hundetrakte, nicht Rondell) untergebracht, teilweise in Einzel- statt der erforderlichen Gruppenhaltung.
- Die Sanierung des Hunde-Rondells ist abgeschlossen.
- Die Tollwutquarantäneeinrichtung weist erhebliche bauliche und strukturelle Mängel auf.
- Eine Eingangsquarantäne für Hunde existiert derzeit nicht.
- Die Kleintierhaltung erfüllt aktuell die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen.
- Teile der Vogelhaltung konnten in andere Räumlichkeiten verlegt werden, weitere Umbauten und Renovierungen stehen an. Derzeit gibt es keine nennenswerten tierschutzfachlichen Beanstandungen.
- Die Bereiche Nutz- und Wildtiere sind tierschutzfachlich mängelfrei.

Ziel all dieser Bauprojekte ist die artgerechte Unterbringung und Versorgung der verschiedenen Tierarten im Tierheim bei Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen. Gleichzeitig soll über das Gesamtkonzept eine Planbarkeit bezüglich zwingend notwendiger Projekte des TSV bzw. des Finanzbedarfs bei der LHM zur Förderung erreicht werden.

2.2 Planungsstand

Der TSV legte auf Anforderung durch das KVR im Jahr 2015 ein erstes Konzept zu seinen künftigen Bauplanungen (im Zeitraum 2015 - 2019) vor. Auf Grundlage dieser Planung arbeiteten das KVR, der TSV und die Tierheim gGmbH sowie ein Experte für Tierheim-Bauten 2016 an wichtigen Plan-Korrekturen, um den gesetzlichen Anforderungen des Tierschutzes und des Tierseuchenrechts gerecht zu werden.

Laut dem überarbeiteten und dem KVR erst seit Januar 2017 vorliegenden neuen Gesamtkonzept (siehe **Anlage 2**) ergibt sich derzeit folgende Planung (inkl. der jeweiligen Baukosten):

- Der Neubau der Hundequarantäne ist nunmehr mit integriertem Hundehaltungsbereich geplant (Plan 2015: 1,8 Mio. € netto, Plan 2017: 3,8 Mio. € netto). → geplante Bauzeit 2017-2018
- Auf den Neubau des Hundehauses wurde verzichtet; dafür sollen die derzeitigen Hundetrakte kernsaniert werden (Plan 2015 Neubau: 1,5 Mio. € netto, Plan 2017 Sanierung: 750.000 € netto). → geplante Umsetzung 2017
- Weitere Umbauten und Renovierungen der Vogelhaltung stehen an (50.000 € netto). → geplante Umsetzung 2017
- Künftig soll die Unterbringung der Wildtiere zentral erfolgen. Dazu müssen die ehemaligen alten Haltungseinrichtungen der Katzen umgebaut werden (150.000 € netto). → geplante Umsetzung 2017
- Mit dem Neubau des Medizinischen Bereichs soll noch in diesem Jahr begonnen werden (Plan 2015 Neubau mit Lager: 1,15 Mio. € netto, Plan 2017 Neubau mit Lager und Wohnungen: ca. 2,33 Mio. € netto). → geplante Bauzeit 2017-2018

3. Aufgaben der Landeshauptstadt München

Um die Vorgaben des Revisionsamtes zu erfüllen, sind die Leistungen der LHM stets in zwei Komponenten zu unterteilen. Die eine Komponente betrifft die Aufwendungen, welche die Stadt im Zusammenhang mit ihren Pflichtaufgaben tätigt, die andere betrifft diejenigen auf rein freiwilliger Basis.

3.1 Pflichtaufgaben

Die Pflichtaufgaben ergeben sich kraft Gesetz. In Bezug auf das Tierheim München handelt es sich dabei um Leistungen des TSV, zu denen an sich die LHM verpflichtet ist. Dies betrifft beispielsweise die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung aller Fundtiere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bis zum 28. Tag sowie für die Verwahrung sichergestellter Tiere – sogenannte Verwahrtiere nach dem Landesstraf- und Ordnungsgesetz, dem Tiergesundheitsgesetz sowie dem Tierschutzgesetz (TierSchG).

3.2 Freiwillige Aufgaben

Hierbei handelt es sich um rein freiwillige Leistungen. Darunter zählen Vergütungen durch die LHM für Leistungen des Tierschutzvereins, zu denen die Stadt zwar nicht gesetzlich verpflichtet ist, die aber durchaus in ihrem Interesse liegen. Zu nennen wären hier beispielsweise die finanziellen Aufwendungen für die Aufbewahrung von Fundtieren ab dem 29. Tag, für Kastrationen etc.

Über deren Umfang und die konkrete Höhe muss im Hinblick auf die Freiwilligkeit der Leistungen der Stadtrat entscheiden.

3.3 Vertrag der Landeshauptstadt München mit dem Tierheim

Der Kreisverwaltungsausschuss hat sich zuletzt am 26.02.2013 mit der Abrechnung der Leistungen des Tierheims München befasst und einem neuen Vertrag (rückwirkend ab 01.01.2012) zugestimmt, der den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Als Pauschale für die Pflichtleistungen wurden 352.000 € festgelegt. Zusätzlich sind für freiwillige Aufgaben vom Stadtrat 510.000 € gewährt worden. Die auf Grundlage dieser Zahlenbasis ermittelte Pauschale von 862.000 € wurde auf die seinerzeit aktuelle Einwohnerzahl Münchens umgerechnet. Somit ergab sich eine Kostenpauschale von 0,60 € pro Kopf der Münchner Bevölkerung. Die Details zu den Pauschalleistungen können der Ziffer 4.1 entnommen werden.

Unabhängig von den Pauschalen erfolgt zusätzlich in gesonderter Einzelabrechnung die Erstattung der aufwändigen, unabweisbaren tierärztlichen Behandlungskosten.

Auf sämtliche der Stadt zustehenden Erlöse im Zusammenhang mit der Vermittlung von Tieren wird verzichtet.

4. Leistungen durch die Landeshauptstadt München

4.1 Bisherige vertragliche Leistungen

Der TSV hat für seine erbrachten Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen (siehe **Anlage 3**) folgende jährliche Beträge erhalten:

- 2013: 862.000 €
- 2014: 893.020 €
- 2015: 903.352 €
- 2016: 922.136 €

Die Pauschale wird jährlich zu Jahresbeginn an die aktuelle Einwohnerzahl sowie an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des zurückliegenden Jahres angepasst und dem Tierschutzverein überwiesen. Dadurch kam es seit 2013 zu einer Zunahme der Auszahlungen um 60.136 € (7 %).

4.2 Bisherige Investitionsförderungen

Die LHM hat den TSV bereits in der Vergangenheit finanziell beim Neubau des Katzenhauses unterstützt. Hierfür sind investive Zuwendungen zur Auszahlung gelangt:

- 500.000 € im Jahr 2013
- 250.000 € im Jahr 2014

Dadurch leistete die Stadt München auf freiwilliger Basis einen großen Beitrag zu einer tierschutzgerechten Unterbringung der zu betreuenden Katzen.

4.3 Neue Bauvorhaben

In der Gesamtschau sieht der TSV laut dem in **Anlage 2** vorgelegten aktuellen Gesamtkonzept (Stand Januar 2017) folgende noch zu realisierende Projekte vor:

Bauprojekte	Kalkulierte Kosten
Medizinischer Bereich mit Lager, Verwaltung etc.	netto 2.332.790 €
Hundequarantäne mit integrierter Hundeunterbringung	netto 3.806.190 €
Bestandsbauten - Bereich vermittlungsfähige Hunde: Hundetrakte	netto 750.000 €
Vogelhaus	netto 50.000 €
Wildtierbereich	netto 150.000 €
Gesamtkosten	netto 7.088.980 €

Im Sinne einer sachgerechten Priorisierung sollte der Einsatz finanzieller Mittel der LHM dort erfolgen, wo es um die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben und damit um Pflichtaufgaben geht. Aus Sicht des KVRs wäre daher die tierschutz- und tierseuchengerechte Unterbringung von Hunden hoch zu priorisieren und anderweitigen Ausgaben vorzuziehen.

4.4 Öffentliches Interesse der Landeshauptstadt München

Die Gebäude des Tierheims München stammen zum Teil aus den 50er/ 60er Jahren. Um den aktuellen Standards gerecht zu werden bzw. die teils gravierenden baulichen und strukturellen Mängel vor allem hinsichtlich der Unterbringung der Hunde so schnell wie möglich abzustellen, ist dringend ein Neubau des Hundequarantäne-Bereiches und die Sicherstellung einer tierschutz- und tierseuchenrechtskonformen Hundehaltung den Vermittlungsbereich betreffend erforderlich. Dies gilt um so mehr vor dem Hintergrund der zu aktualisierenden Betriebserlaubnis für das Tierheim nach dem TierSchG.

Die Einwohnerzahlen in München belegen, dass immer mehr Menschen nach München ziehen. Dabei bedeutet eine höhere Einwohnerzahl gleichsam eine Zunahme an gehaltenen Tieren, insbesondere Haustieren, in München. So waren beispielsweise im Jahr 2008 ca. 29.100 Hunde zur Hundesteuer angemeldet worden. Bis Ende 2016 ist die Zahl auf ca. 35.300 angestiegen.

Bei den Tierseuchenquarantäne-Fällen ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten im

Tierheim nicht ausreichen werden und neue Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen sind. Die Tendenz zeigt, dass die Zahlen der Quarantänefälle pro Jahr insgesamt weiter anwachsen (2014: 116 Hunde und 44 Katzen, 2015: 114 Hunde und 54 Katzen).

Vor allem stellen die Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Tiereschutzes in München dar. Die Fachbehörden begrüßen daher ausdrücklich, wenn eine eigene Quarantänestation für die Hunde gebaut wird und auch die bestehenden Hundetrak- te so gestaltet werden, dass sie in vollem Umfang den tierschutz- und tierseuchenrechtli- chen Anforderungen entsprechen.

Allerdings gilt es bei der ebenfalls anstehenden Anpassung des Vertrags zwischen der LHM und dem TSV zu berücksichtigen, dass bei der zukünftigen Berechnung der vertrag- lich vereinbarten **Tagessätze** und der **Eingangsuntersuchungspauschale** gegenüber der Stadt die Gesamtkosten für die neuen Bauten bzw. Umbauten nicht in die Kalkulation einfließen. Eine „Doppelfinanzierung“ muss vermieden werden.

Anzumerken ist auch, dass der TSV weitere Verträge mit anderen Landkreisen und Ge- meinden in Bezug auf die Unterbringung und Verpflegung von Tieren im Tierheim ge- schlossen hat. Auch die Institutionen des Freistaates Bayern nutzen das Tierheim Mün- chen für die Unterbringung einer hohen Anzahl an Tieren, die am Flughafen, auf bayeri- schen Autobahnen sowie in Bahnhofsbereichen von der Polizei aufgegriffen werden. Viele dieser Tiere müssen wegen unzureichenden Tollwutschutzes in Quarantäne im Tierheim München untergebracht werden. Im Sinne einer **gleichen Lastenverteilung** hinsichtlich der Finanzierung der notwendigen Baumaßnahmen wäre es sachgerecht, alle Vertrags- partner sowie den Freistaat Bayern entsprechend der genutzten Kapazitäten an den In- vestitionen zu beteiligen. Das KVR hat bereits im Jahr 2014 einen Versuch unternommen, die Regierung von Oberbayern bezüglich des Baus einer neuen Hunde-Quarantäne ein- zubinden. Dieser Versuch blieb jedoch erfolglos. Es wird vorgeschlagen, einen neuen Vor- stoß zu wagen. Im Namen des Oberbürgermeisters soll der Freistaat Bayern daher direkt angeschrieben und gebeten werden, einen finanziellen Beitrag zur Förderung der Investi- tionen im Tierheim, insbesondere der Hunde-Quarantäne, zu leisten.

4.5 Einbindung der Fachbehörden der Landeshauptstadt München

Seit dem Jahr 2015 fanden regelmäßig fachliche Gespräche zwischen dem KVR (Gefah- renabwehr Tier und Städtisches Veterinäramt) und dem TSV sowie der Tierheim München gGmbH statt. Dabei ging es maßgeblich um die Umsetzung der tierschutz- und tier- seuchenrechtlichen sowie artgerechten Notwendigkeiten bei der Planung der neuen Bau- projekte, insbesondere der neuen Hundequarantäne und dem Hundehaus. Hierzu erstellt das Städtische Veterinäramt derzeit ein fachliches Gutachten. Das Gutachten ist die Grundlage für die notwendige Anpassung der tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach

§ 11 TierSchG für den TSV.

Daneben hat die LHM vor einer Empfehlung zum Umfang einer finanziellen Förderung auch die technische Kostenplanung zu prüfen. Hierzu holt das KVR bei der Stadtkämmerei eine Stellungnahme im Rahmen des Baukostencontrolling ein.

Mitte Januar 2017 erhielt das KVR erstmalig davon Kenntnis, dass sich gravierende Änderungen bei den Bauprojekten (Planung Hundehaus wird nicht mehr verfolgt, stattdessen Sanierung der Hundetrakte und Erweiterung des Hundequarantänebereiches) und der Kostenkalkulation (z.B. Kostensteigerung bei der Hundequarantäne um 105 %) ergeben haben. Das KVR wurde von diesen drastischen Änderungen überrascht. Eine Einbindung in die geänderte Planung erfolgte zu keinem Zeitpunkt.

Eine abschließende fachliche Beurteilung der kurzfristig und unabgestimmt neu vorgelegten Angaben ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Auch aktuell fehlen weiterhin noch erforderliche Informationen bzw. Unterlagen (Ziffer 6).

5. Ausblick Vertrag

Nach jahrelangem Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragspartnern (LHM und TSV) und der Tierheim München gGmbH sowie der Tiermedizinischen GmbH kamen alle Beteiligten zu dem Ergebnis, dass der im Jahre 2013 geschlossene Vertrag zwischen LHM und TSV einer Überarbeitung bzw. Änderung bedarf.

Hierbei ist neben der Prüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Jahrespauschalen im Pflichtaufgaben- und freiwilligen Bereich auch eine Vereinbarung hinsichtlich neuer, den beiderseitigen Verwaltungsaufwand vereinfachender Pauschalen zu treffen. Zu nennen ist hier insbesondere eine neue Pauschale für die Abrechnung tiermedizinischer, aufwändiger, eilbedürftiger Behandlungen von Fundtieren.

Des Weiteren hat die Vertragspraxis beiden Partnern sowie den angegliederten Bereichen Tierheim und Tiermedizin gezeigt, dass auch hinsichtlich der tagtäglichen Vertragsumsetzung Änderungen vorgenommen werden müssen, um Missverständnissen/ Fehlern vorzubeugen und Vereinfachungen herbeizuführen. Dazu bedarf es einer vorherigen grundlegenden Recherche, Faktenprüfung, Einbindung verschiedener Stellen zur jeweiligen fachlichen Prüfung sowie einer einvernehmlichen Umsetzung im Vertrag.

Auch hierfür liegen noch nicht alle erforderlichen Daten vor bzw. haben diese nicht die nötige Qualität, um in konkrete Vertragsverhandlungen eintreten zu können. Prüfungen von erst Mitte Januar 2017 vorgelegten umfangreichen Unterlagen, konnten nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. **Daher ist es derzeit auch nicht möglich, den Stadtrat im Hinblick auf nötige Vertragsänderungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei Leistungsabrechnung und Dokumentation zu informieren.**

6. Entscheidungsvorschlag

Das KVR hält dem Grunde nach eine Förderung der baulichen Investitionen des TSV für vertretbar, allerdings nur unter folgenden Maßgaben:

1. Vorlage der zur Prüfung der Förderfähigkeit notwendigen Daten/ Unterlagen durch den TSV wie folgt:
 - Nachbesserung des Gesamtkonzeptes, so dass erkennbar ist, ob und wie die erforderlichen Mindestanforderungen im Hinblick auf Tierschutz und Tierseuchen eingehalten werden. Insbesondere sind maßstabsgetreue Baupläne für alle Neu- und Umbauten vorzulegen und darzulegen, welche Tierarten darin gehalten werden sollen und welche Besatzdichten und Haltungsformen vorgesehen sind. Sanierungsmaßnahmen sind genau zu beschreiben. Ein detaillierter Grundrissplan für den Neubau der „Hundequarantäne“ liegt dem KVR vor (Stand: 05.10.2016). Die im neuen Gesamtkonzept geplante „integrierte Hundehaltung“ geht aus diesem Plan nicht hervor.
 - Transparente Darstellung der anfallenden Kosten soweit noch nicht eingereicht (z.B. Sanierung der Hunde-Bestandsbauten)
 - Aktualisierter Zeitplan für die geplanten Projekte des Gesamtkonzeptes
 - Transparente Darstellung der Tierzahlen im Tierheim und des städtischen Anteils, aufgegliedert nach Hunden, Katzen, Kleintieren
 - Angaben dazu, ob der TSV Dritten räumliche Kapazitäten für aus anderen EU-Ländern importierte Hunde zur Vermittlung zur Verfügung stellt
2. Dem KVR wurden Unterlagen für die geplanten Investitionsmaßnahmen vorgelegt. Die Baubeschreibungen werden im KVR unter tiermedizinischer Hinsicht geprüft. Die Stadtkämmerei wird um eine Stellungnahme im Rahmen des Bauinvestitions-controllings gebeten.
3. Fachliche Prüfung des Veterinäramtes auf der Grundlage der noch vorzulegenden Unterlagen des Tierheims (siehe obige Ziffer 1) in Form eines Gutachtens

Der Stadtrat ist zu einem späteren Zeitpunkt mit der Investitionsförderung (Höhe) und der Vertragsänderung (siehe Ziffer 4) zu befassen, sobald die notwendigen Unterlagen/ Informationen vorliegen bzw. die erforderlichen Prüfungen vorgenommen werden konnten. Da die Ausgaben zur Förderung als nicht unplanbar bzw. unabweisbar anzusehen sind, wird eine Auszahlung eines Investitionskostenzuschusses grundsätzlich erst im Jahr 2018 erfolgen können.

Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Beteiligung des Bezirksausschusses/der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die Förderung von Investitionen des Tierschutzvereins München e.V. zum Zwecke der Erfüllung tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Mindeststandards sowie zur kommunalen Aufgabenerfüllung wird dem Grunde nach als vertretbar angesehen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird erneut beauftragt, dem Stadtrat eine Empfehlung vorzulegen, in welchem Umfang eine freiwillige finanzielle Unterstützung der Erneuerungsmaßnahmen durch die LHM erfolgen könnte, sobald alle für die Entscheidung über die Förderfähigkeit der diversen Baumaßnahmen notwendigen Daten/ Unterlagen dem Kreisverwaltungsreferat vorliegen, alle Prüfaufträge abgeschlossen sind sowie das Gutachten des Städtischen Veterinäramts vorliegt.
4. Die Stadtkämmerei wird um eine Stellungnahme im Rahmen des Bauinvestitionscontrollings gebeten.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, über den Herrn Oberbürgermeister beim Freistaat Bayern eine angemessene finanzielle Beteiligung an den notwendigen baulichen Maßnahmen (insbesondere Hundequarantäne) zu erwirken.
6. Das Kreisverwaltungsreferat legt dem Stadtrat einen mit dem Tierschutzverein München e.V. abgestimmten neu überarbeiteten Vertragsentwurf zur Annahme vor.
7. Der Antrag Nr. 14-20/ A 02033 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Frau StRin Sabine Pfeiler vom 21.04.2016 bleibt aufgegriffen.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium – D-II-V/SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/24

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Mit Vorgang zurück an die Hauptabteilung I
zur weiteren Veranlassung.

Am <DATUM>

Kreisverwaltungsreferat GL/24